

— 50 % auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen monatlich bis zum 25. Kalendertag des folgenden Monats.

Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik² geführt.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

In landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer und anderen Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie im Verband der Konsumgenossenschaften der DDR erfolgt die Zuführung von Mitteln zum „Konto junger Sozialisten“ und deren Verwendung in ihren Bereichen auf der Grundlage des Abschnittes IV Ziff. 1 des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.“

§ 3

Der Abs. 2 des § 4 wird gestrichen.

§ 4

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Laufe eines Quartals an das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises und beim Amt für Jugendfragen zu hoch vorgenommene Übertragungen von Mitteln sind mit den Übertragungen des folgenden Quartals zu verrechnen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1986

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Sattler**

**Der Minister
der Finanzen
Höfner**

² Konto-Nr. 6836-24-3047

Anordnung Nr. 64¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1986

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 3. April 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Ernst Thälmann.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung von Ernst Thälmann an der Spitze eines Demonstrationszuges mit Fahnen und Transparenten. Umschrift „ERNST THÄLMANN“ „• 1886 1944“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Repu-

blick, darüber die Wertzahl „10“, die Wertbezeichnung „MARK“ und die Jahreszahl „1986“.

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Über der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1986

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

Anordnung über den Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post — Fernmeldeschutz-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Anforderungen und Bedingungen zum Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post.

§ 2

Grundsätze

(1) Auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen sind bei Erd-, Wasserbau- und Holzeinschlagarbeiten und anderen Arbeiten — soweit damit auf unter- und oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen eingewirkt werden kann — die dafür Verantwortlichen verpflichtet, diese Arbeiten so vorzubereiten und durchzuführen, daß unter- und oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen nicht beschädigt werden oder schädigend auf diese eingewirkt wird. Das gilt auch für Großraum- und Schwerlasttransporte, die eine zeitweilige Entfernung oder Umverlegung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erfordern. Die Zugänglichkeit zu Fernmeldeanlagen darf nicht erschwert, ihr Betrieb und ihre Instandhaltung nicht behindert werden.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten oder Transporte gemäß Abs. 1 Verantwortliche festzulegen.

(3) Jedes Beschädigen, Verändern der Lage oder des Zustandes sowie jedes unberechtigte Freilegen unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Verursacher unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, bis die zuständige Dienststelle der Deutschen Post über den Fortgang der Arbeiten entschieden hat.

(4) Für Arbeiten gemäß Abs. 1 ist eine Genehmigung durch die Deutsche Post erforderlich. Ausgenommen davon sind Schürfgrabungen bei denen der Erdstoff ausschließlich mit

¹ Anordnung Nr. 63 vom 24. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 91)